

RS Vwgh 2000/12/19 99/14/0319

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2000

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §23 Z1;

GewStG §1;

Rechtssatz

Nachhaltigkeit einer Tätigkeit liegt dann vor, wenn die Tätigkeit unter Ausnützung derselben Gelegenheit und derselben dauernden Verhältnisse wiederholt wird bzw mit Sicherheit auf die Wiederholungsabsicht geschlossen werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999140319.X01

Im RIS seit

28.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at